

Merkblatt für das Bewachungsgewerbe

Rechtliche Grundlagen:

- § 34 a Gewerbeordnung (GewO)
- Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 34 a Gewerbeordnung und zur Bewachungsverordnung

§ 34 a Gewerbeordnung (GewO):

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (Ordnungsamt).

Antragsberechtigter

Antragsberechtigt sind sowohl natürliche als auch juristische Personen. Die Erlaubnis ist personenbezogen und nicht übertragbar (auch nicht von der natürlichen auf die juristische Person oder umgekehrt).

Wird das Gewerbe als Einzelunternehmen betrieben, so hat der Gewerbebetreibende (natürliche Person) die Erlaubnis zu beantragen.

Bei juristischen Personen (zum Beispiel GmbH, AG) hat die Gesellschaft die Erlaubnis zu beantragen. Für jede nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigte Person (zum Beispiel Geschäftsführer, Vorstandsmitglied) ist je ein Personalbogen auszufüllen. Ist die GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co KG, so ist diese auch aufzuführen.

Bei personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (zum Beispiel GbR, OHG, KG, GmbH & Co KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter zu beantragen.

Die Erlaubnis:

Die Erteilung der Erlaubnis ersetzt nicht die Anmeldung gemäß § 14 GewO! D.h. dass das Gewerbe mit der entsprechenden Erlaubnis bei der zuständigen Gewerbemeldestelle anzuzeigen ist.

Die Erlaubnis besteht unabhängig von einer An- beziehungsweise Abmeldung des Gewerbebetriebes. Dies bedeutet, dass auch im Falle der Abmeldung die Erlaubnis weiterhin gültig bleibt und der Gewerbebetreibende jederzeit im gesamten Bundesgebiet die Möglichkeit besitzt mit der Originalerlaubnis gemäß § 34 a GewO befindet. Sofern das Original verloren oder auf andere Weise unauffindbar sein sollte, so ist eine Ersatzausfertigung zu beantragen.

Pflichten des Bewachers:

- Abschluss und Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung gemäß § 6 BewachV
- schriftliche Verpflichtung der Wachpersonen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen gemäß § 8 BewachV
- Meldung der Wachpersonen unter Nachweis der Qualifikation (§ 9 BewachV)
- Aushändigung der Dienstanweisung und der Unfallverhütungsvorschriften (BGV C 7) an sämtliche Wachpersonen gegen Empfangsbekanntnis (§ 10 BewachV)
- Erstellung von Dienstausweisen mit fortlaufender Nummerierung (§ 11 BewachV)
- Anfertigung eines Verzeichnisses über die Dienstaussweise (§ 11 BewachV)
- schriftliche Verpflichtung zum Mitführen und Vorzeigen der Dienstaussweise (§ 11 BewachV)
- vollständige Aufzeichnungen (Liste) über Bewachungsverträge (§ 14 BewachV)
- vollständige Aufzeichnungen (Liste) über Wachpersonen (§ 14 BewachV)

Wachpersonal:

Anmeldung beim zuständigen Ordnungsamt

Gemäß § 9 Absatz 3 BewachV hat der Gewerbebetreibende die Wachperson, die er beschäftigen will, der zuständigen Behörde unter Übersendung der in Absatz 1 genannten Unterlagen (nötige Qualifikation: einfache IHK-Unterrichtung, Sachkundeprüfung oder ein Nachweis, dass die Unterrichtung / Sachkunde aufgrund § 17 BewachV entbehrlich ist) vorher zu melden.

Sachkundeprüfung

Gemäß § 34 a Absatz 1 Satz 5 Gewerbeordnung ist für die Durchführung von Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken, Kaufhausdetektiven oder Kontrollgängen in öffentlichem Verkehrsraum der Nachweis einer von der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich.

Zuverlässigkeit

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 BZRG ein (Führungszeugnis).

Namensschild

Gemäß § 11 Absatz 4 BewachV haben Wachpersonen nach § 34 a Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 und 3 GewO sichtbar ein Schild mit ihrem Namen oder einer Kennnummer sowie mit dem Namen des Gewerbebetreibenden zu tragen.